Deutscher Bundestag **Drucksache 15/341**
15. Wahlperiode 20. 01. 2003

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Gudrun Kopp, Dr. Christian Eberl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/249 –

Belastungen von kleinen und mittleren Unternehmen durch überhöhte Strompreise

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Liberalisierung des Energiemarktes hat zu teilweise erheblichen Strompreissenkungen geführt. Hieraus wird verschiedentlich geschlossen, dass die bereits vor der Liberalisierung durch energierechtliche Regelungen vorgesehene möglichst preisgünstige Energieversorgung nicht immer stattgefunden habe. So sei beispielsweise seitens einzelner Energieversorgungsunternehmen mittels unterschiedlicher Messmethoden für manche Kunden eine ungünstigere Stromkostenberechnung vorgenommen worden. Zu den Leidtragenden gehörten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

1. Trifft es zu, dass ein Energieversorger im Sommer 2001 vom Landgericht Berlin rechtskräftig dazu verurteilt wurde, einem Stromkunden gezahlte Stromkosten zu erstatten, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Ja. Die Bundesregierung war nicht in dieses Gerichtsverfahren involviert. Sie kommentiert daher die Entscheidung nicht.

2. Sind der Bundesregierung über den konkreten Fall hinaus vergleichbare Urteile bekannt, und wenn ja, welche Ergebnisse hatten diese?

Weitere ähnlich gelagerte Klagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung abgewiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 17. Januar 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Trifft es zu, dass Energieversorgungsunternehmen ohne gerichtliche Auseinandersetzungen kleineren gewerblichen Tarifkunden aufgrund gemeinsamer Einflussnahme von Energieberatungsagenturen und Handwerkskammern gezahlte Stromkosten erstattet haben?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechende Erkenntnisse vor. Viele Stromversorgungsunternehmen haben ihren Stromkunden im Rahmen des Wettbewerbs Sonderkonditionen eingeräumt. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Landesbehörden für die Genehmigung der Strompreise im Tarifkundenbereich verwiesen.

4. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Sind der Bundesregierung (weitere) Projekte zwischen organisierten Interessenvertretern von KMU und Energieberatungsagenturen bekannt, im Rahmen derer überhöhte Rechnungssummen ermittelt und mit Energieversorgern über die Erstattung gezahlter überhöhter Stromrechnungen Einigung erzielt werden konnte?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Verfahren bei denen Energieberatungsagenturen Klage zur Rückerstattung gezahlter Stromrechnungen erhoben haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für KMU, deren entsprechende Interessen gegenüber Energieversorgern – im Rahmen bestehender Energieversorgungsverträge – geltend zu machen und durchzusetzen?

Wenn sich kleine und mittlere Unternehmen durch nach ihrer Meinung zu hohe Strompreise benachteiligt fühlen, können sie bei Missbrauchsverdacht über die Landeskartellbehörden entsprechende Untersuchungen anstrengen. Sondervertragskunden unterliegen nicht der Strompreisaufsicht. Sie handeln ihre Strompreise direkt mit ihrem Stromversorgungsunternehmen aus. Bei Unzufriedenheit mit den Konditionen der jeweiligen Stromversorger steht ihnen im liberalisierten Strommarkt darüber hinaus die Möglichkeit zum Wechsel des Stromanbieters offen.

7. Wie wirken sich die vielfältigen Beschlüsse der Bundesregierung z. B. zur Ökosteuer und zur Förderung regenerativer Energien auf die Strompreise für Tarifkunden aus, insbesondere im Vergleich zu den mit der durch die Liberalisierung des Energiemarktes erzielten Preissenkungen?

Die Ökosteuer, die Förderung erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung führten im Jahr 2002 nach Angaben des Verbandes der Netzbetreiber rechnerisch zu einer Erhöhung der Strompreise bzw. Netznutzungsentgelte für Tarifkunden um insgesamt rd. 2 Cent/kWh.

Nach Berechnungen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft lag die monatliche Stromrechnung eines Dreipersonenmusterhaushalts im Jahr 2002 einschließlich der aufgeführten Belastungen unter der Stromrechnung zu Beginn des Wettbewerbs in den Jahren 1998/1999. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333